



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Übergabe-Einschreiben

Firma
Rauch GmbH & Co. KG
vertreten durch
Geschäftsführer Michael Stiehl
Wendelin-Rauch-Str. 1
97896 Freudenberg/Main

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Herr Herr

Telefon: 09161 92-437
Fax: 09161 92-436
E-Mail: martin.herr@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2014-37

Datum: 02.03.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Vorhaben: Neubau Pressenhalle Linie 4

Errichtung einer neuen Pressplattenhalle für die Aufstellung der neuen Pressenlinie,
Errichtung und Betrieb einer neuen kontinuierlich arbeitenden Spanplattenpresse mit div.
Nebenanlagen,
Errichtung und Betrieb einer neuen Beleimungsanlage mit Leimküche u. zusätzlichen
Leimtanks,
Errichtung und Betrieb mechanischer Fördereinrichtungen für den Transport von Deck- u.
Mittelschichtspänen von den bestehenden Spänesilos,
Errichtung und Betrieb neuer Gewebefilteranlagen, Errichtung eines sog. Pressen-
dämpfwäschers,
Errichtung und Betrieb eines Zentralkamins,
Erhöhung der Produktionskapazität auf 2.400 m³/d.

Anlagen:

- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 a BImSchG)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Nächste Bahnhaltestelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderung/en:

- Errichtung einer neuen Pressenhalle (Linie 4 für die Aufstellung der neuen Pressenlinie),
- Errichtung und Betrieb einer neuen kontinuierlich arbeitenden Spanplattenpresse einschließlich Formstation, Diagonalsäge und Kühlstrecke sowie der in diesem Zusammenhang notwendigen Fördertechnik und den notwendigen Ablufferfassungs- und Absaugeinrichtungen,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Beleimungsanlage mit Leimküche und zusätzlichen Leimlagertanks,
- Errichtung und Betrieb mechanischer Fördereinrichtungen für den Transport von Deck- und Mittelschichtspänen von den bestehenden Spänesilos zur Anbindung der neuen Produktionsanlage,
- Einbinden der neuen Presse in das bestehende Thermoölsystem,
- Errichtung und Betrieb neuer Gewebefilteranlagen für die Reinigung der im Bereich der Form- und Pressenstraße abgesaugten Abluft (Formstation, Streustation / Kreisprozess und Diagonalsäge),
- Errichtung und Betrieb eines sogenannten Pressendämpfewäschers als Abgasreinigungsanlage für die Reinigung der Pressenabluft,
- Errichtung und Betrieb eines Zentralkamins zur Ableitung der Reingase aus der Pressenabluftreinigung, dem Gewebefilter der Formstation und dem Gewebefilter der Diagonalsäge (Sammelkamin),
- Erhöhung der Produktionskapazität auf 2.400 m³/d.

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag.

(Ziffer 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

1.3 Standort der Anlage

Flur-Nummer:

1120

Gemarkung:

Markt Bibart

1.4 Betreiber

Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 06.06.2014

Ordner 1

- Antrag auf Baugenehmigung,
- Stellungnahme der Gemeinde,
- Abweichungsantrag (Ergänzung zum Bauantrag),
- Erklärung Zaun (Ergänzung zum Bauantrag),
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 15.05.2014,
- Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVoIV,
- Erklärung Stellplätze,
- Erklärung Zaun,
- Berechnung der maßgebenden Grundstücksfläche, Grundfläche und Geschossfläche,
- Berechnung der Rauminhalte nach DIN 277,
- Nutzflächenberechnung nach DIN 277,
- Standsicherheitsnachweis, Beauftragung des Prüfstatikers,

Pläne

- Auszug aus dem Liegenschaftsregister, Flurkarte, M 1 : 2000, 13.05.2014,
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV, 13.05.2014,
- Übersichtsplan zum Bauantrag, zeichnerischer Teil gem. § 7 BauVorIV, M 1 : 1000, Stand: 13.05.2104, Plan-Nr. VGL-H01,
- Übersichtslageplan mit Bestandshöhen, Neubau Pressenhalle Linie 4, M 1 : 500, Stand 15.05.2014, Plan-Nr. GLA--001a,
- Lageplan, Neubau Pressenhalle Linie 4, Abstandsflächenplan, M 1 : 250, Stand 13.05.2014, Plan-Nr. VGL-F01a,
- Lageplan, Neubau Pressenhalle Linie 4, Außenanlageplan, M 1 : 200, Stand 15.05.2014, Plan-Nr. GAU--001a,
- Lageplan, Neubau Pressenhalle Linie 4, Erdgeschoss, M 1 : 200, Stand 15.05.2014, Plan-Nr. GGREG001a,
- Lageplan, Neubau Pressenhalle Linie 4, Obergeschoss, M 1 : 200, Stand 15.05.2014, Plan-Nr. GGROG001a,
- Lageplan, Neubau Pressenhalle Linie 4, Dachaufsicht, M 1 : 200, Stand 15.05.2014, Plan-Nr. GDA--001a,
- Bauzeichnung, Neubau Pressenhalle Linie 4, Schnitte, M 1 : 200, Stand 08.07.2014, Plan-Nr. GSN--001a,
- Bauzeichnung, Neubau Pressenhalle Linie 4, Farbgestaltung Fassade, Ansicht o.M. und Perspektive, M 1 : 200, Stand 28.07.2014, Plan-Nr. GFA--001-
- Bauzeichnung, Neubau Pressenhalle Linie 4, Ansicht, M 1 : 200, Stand 08.07.2014, Plan-Nr. GAN--001a,
- Übersichtsplan Werbetechnik, Neubau Pressenhalle Linie 4, M 1 : 200, Stand 15.05.2014,

Brandschutznachweis

- Brandschutznachweis gem. Art. 62. BayBO und § 11 BauVorIV, (Auftragsnr. 600365) erstellt durch das Ingenieurbüro Domanig, Sicherheitstechnik und Risikomanagement, erstellt durch Dr.-Ing. Thomas Domanig, vom 15.05.2014,

Energieeinsparungsnachweis nach EnEV 2014 für Nichtwohngebäude

- Wärmeschutz Pressenhalle, Markt Bibart, Bauphysikalische Untersuchung, geänderte Planung, Aktenvermerk (3) vom 29.04.2014, IBAS GmbH,
- Wärmeschutz Pressenhalle, Markt Bibart, Energieeinsparnachweis nach EnEV 2014 für Nichtwohngebäude, DIN V 18599:2007-02, erstellt durch IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Nibelungenstraße 35, Bayreuth, Bearbeitet von W. Rüger und M. Schulz, Stand 30.04.2014,

Lüftungsgesuch

- Erläuterung zu den Raumluftechnischen Anlage der Gebäudetechnik, RLT 01 – Kontrollraum – Büro, erstellt durch Pfähler + Rühl GmbH, Bismarckstraße 107, Heilbronn, Stand 10.05.2014,

Entwässerungskonzept

- Lageplan, Neubau Pressenhalle Linie 4, Entwässerung, Regenwasser/ Schmutzwasser, M 1 : 500, Stand 28.01.2014,

Vorentwurf Durchfahrt

- Lageplan, Neubau Pressenhalle Linie 4, Vorentwurf, Lageplan Straßenbau, M 1 : 250, Stand 30.04.2014,

Ordner 2

- Inhaltsübersicht

1.0 Erläuterungen zum Antrag und Kapazitätsbeschreibung

1.1 Antragstellung

- Antrag auf Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG vom 06.06.2014
- Lageplan, Hallenplan, Neubau Pressenlinie 4, M 1 : 1000, Stand Mai 2014,
- Lageplan, Aufstellungslayout, Neubau Pressenlinie 4, M 1 : 1000, Stand Mai 2014

1.2. Kapazitätsbeschreibung

2.0 Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

3.0 Standort und Umgebung der Anlage

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte, M 1 : 2000, 13.05.2014,
- Auszug aus dem Liegenschaftsregister, 13.05.2014,
- Luftbild, Immissionsmessung 2013, Fa. Rauch, Markt Bibart; Messpunkte,
- Lageplan, Immissionsmessung 2013, Fa. Rauch, Markt Bibart; Messpunkte, M 1 : 10000

4.0 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

4.1 Umfang der beantragten Maßnahmen

4.2 Allgemeine Beschreibung des Verfahrensablaufs

4.3 Betriebszeiten und Mitarbeiter

4.4 Beschreibung der beantragten Änderungen

4.4.1 Beleimung

4.4.2 Formstraße

4.4.3 Presse- und Pressendämpfewäscher

4.4.4 Dialogsäge, Plattenbrecher

- Grundfließbild Änderungsgenehmigung Pressenlinie 4
- Flowsheet, Neubau Pressenlinie 4, Stand Mai 2014,
- Aufstellungsplan, Neubau Pressenlinie 4, M 1 : 250, Stand Mai 2014,
- Flowsheet, Pressenwäscher, Stand Mai 2014

- 5.0 Gehandhabte Stoffe
- 5.1 Gehandhabte Stoffe
- 5.2 Lagerung und maximale Lagermengen
 - Sicherheitsdatenblatt Kaurit
 - Sicherheitsdatenblatt Harnstoff
 - Sicherheitsdatenblatt NH-Lösung Technisch
 - Sicherheitsdatenblatt HydroWax
 - Sicherheitsdatenblatt Hexamethylentetramin
- 6.0 Emissionen und Immissionen
- 6.1 Luftschadstoffe
 - 6.1.1 Emissionen – geführte Quellen
 - 6.1.2 Emissionen – diffuse Quellen
 - 6.1.2.1 Materialanlieferung für die Spanplattenproduktion
 - 6.1.2.2 Rohstofflagerung
 - 6.1.2.3 Materialanlieferung Bindemittel für die Spanplattenproduktion
 - 6.1.2.4 Abtransport – Fertigung
 - 6.1.2.5 Anlieferung Brennmaterial und Abholung Asche
 - 6.1.2.6 Personalverkehr
 - 6.1.2.7 Beschickung der Schubböden
 - 6.1.2.8 Betrieb Hacker (Hackmaterial)
 - 6.2 Ermittlung der Vorbelastung, der zu erwartenden Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung
 - 6.3 Schornsteinhöhe/Ableitbedingungen
 - 6.4 Emissionsüberwachung
 - 6.5 Auswirkungen auf die Emissionssituation bei Betriebsstörungen
 - Emissionsplan, Stand Mai 2014
 - gutachterliche Stellungnahme der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), Luftreinhaltung „wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Spanplatten der Rauch Spanplattenwerk GmbH, Gutachten 120040a vom 16.10.2014, erstellt durch Dipl.-Ing. Günter Knerr,
 - Stellungnahme der LGA Immissions- u. Arbeitsschutz GmbH vom 11.12.2014, Stellungnahme zu Schornsteinhöhen,
- 7.0 Angaben zu den Lärmemissionen- und immissionen
 - Anlagen: Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr. 13.6731-b01a, „Schalltechnische Planbeurteilung und Stellungnahme zur Geräuschemissionenentwicklung“, erstellt am 12.05.2014, Az. Sh-13.6731-b01a, bearbeitet von M. Hofmann und S. Hanrieder
- 8.0 Sonstige für die Genehmigung relevante Vorgänge
- 8.1 Angaben zu den Abfällen
- 8.2 Angaben zum Abwasser
- 8.3 sonstige Emissionen
- 8.4 Anlagensicherheit
- 8.5 Wärmenutzung und Energieeffizienz
- 8.6 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung
- 8.7 Brandschutz
- 8.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 8.9 Bauantrag / Bauvorlagen
- 8.10 Betreiberpflichten

2. Bedingungen:

Erlöschen der BImSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage begonnen wurde.

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

- 3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 15.01.2015 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

- 3.2.1 Die bauordnungsrechtlichen Auflagen aus dem Bescheid vom 30.09.2014 Zulassung des vorzeitigen Baubeginns behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- 3.2.2 Die noch fehlenden statischen Berechnungen mit Ausführungszeichnungen und Bewehrungsplänen für die tragenden oder aussteifenden Bauteile sind Prüfingenieur Albrecht zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der betroffenen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die statischen Unterlagen geprüft bei der Baustelle vorliegen. Weitere Auflagen, die sich aus der noch ausstehenden Prüfung der fehlenden Nachweise ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.2.3 Für die Außenwandverkleidung in Stahltrapezblech ist die Oberflächenbeschaffenheit nichtglänzend zu verwenden.
- 3.2.4 Der Betreiber hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der geänderten Anlage mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 3.2.5 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr.2 BayBO).

abwehrender Brandschutz

- 3.2.6 Durch den Bauherrn ist für das Gesamtprojekt ein Feuerwehr-Einsatzplan nach DIN 14 095 und dem Merkblatt „Einsatzpläne“, herausgegeben von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu erstellen bzw. der vorhandene Feuerwehr-Einsatzplan zu ergänzen. Ansprechpartner seitens der Feuerwehr ist Herr Kreisbrandmeister Egermeier ein Entwurf zu überlassen und ein Termin für eine Ortsbegehung zu vereinbaren. Der Feuerwehr-Einsatzplan ist stets auf aktuellem Stand zu halten. Des Weiteren hat der Betreiber der baulichen Anlage den Feuerwehr-Einsatzplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.
- 3.2.7 Für den Betrieb ist die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten erforderlich. Für Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung des Brandschutzbeauftragten ist die vfdb-Richtlinie 12-09/01 : 2001-07 zugrunde zu legen.
- 3.2.8 In Anbetracht der Fahrzeugentwicklung im Feuerwehrbereich wird dringend empfohlen als Durchfahrtshöhe für die Feuerwehrdurchfahrt 4 m vorzusehen. Alle neueren DIN-Normen in diesem Bereich wie z. B. die neue DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“ sehen Durchfahrtshöhen von mindestens 4 m vor.

3.3 Immissionsschutz

Verantwortliche Person, Inbetriebnahme, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

3.3.1. Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person,

- bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft
- bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 a BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.3.3 Organisationsplan

Von der verantwortlichen Person nach Auflage Nr. 3.3.1 ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan für den Betrieb vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis) hervorgehen.

Eine Namensangabe ist erforderlich für den Geschäftsführer/Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

3.3.4. Immissionsschutzbeauftragter

Innerhalb von 6 Monaten ist ein Betriebsbeauftragter für den Immissionsschutz i. S. v. § 53 ff. BImSchG (Immissionsschutzbeauftragter) zu bestellen, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen, die ihm obliegenden Aufgaben sind genau zu bezeichnen.

Die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung sind unverzüglich nach Inbetriebnahme der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.

Eine Abschrift der Anzeige ist ihm auszuhändigen.

Lärmschutz, Luftreinhaltung

technische Einrichtung, Anlagenleistung

3.3.5 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat gemäß den Antragsunterlagen zu erfolgen:

- Beleimungsanlage inklusive Leimtanks und Vorlagebehälter
- Formstraße mit Streuanlagen, Vorpresse und Besäumung (111.000 m_N³/h) sowie Absaugung der Streumaschine (Umluftbetrieb 30.000 m_B³/h)
- Kontinuierliche Plattenpresse mit Pressendämpfewäscher (100.000 m_N³/h)
- Wäscher der Hallenabsaugung (100.000 m_N³/h)
- Diagonalsäge und Plattenbrechen (37.000 m_N³/h)
- Die Anlagenleistung darf 2.400 m³ Spanplatten pro Tag nicht überschreiten
- Es dürfen neben den Spänen zur Produktion der Spanplatten nur Leime (auf Harnstoff-Formaldehydbasis sowie melaminverstärkt), Additive (wie z. B. Härter, Paraffine, Harnstoff) und Hilfsmittel (Maschinenöle, Hydrauliköle, Fette, o. ä.) eingesetzt werden.

3.3.6 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm; GMBI Nr. 26/1998, S. 503 ff.) vom 26.08.1998 zu beachten.

- 3.3.7 Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Anlage ausgehenden Geräusche einschließlich Fahrverkehr und Verladebetrieb darf die in der TA-Lärm Ziff. 6.1 festgesetzten – hier wegen der Summenwirkung von mehreren Betrieben, verminderten – Immissionsrichtwerte von

	Flurnummer	Gebietseinteilung	tagsüber	nachts
IO 1	Fl.Nr.: 1119	GE	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 1a	Fl.Nr.: 1098/2	GE	59 dB(A)	45 dB(A)
IO 2	Fl.Nr.: 1119/1	GE	59 dB(A)	45 dB(A)
IO 3	Fl.Nr.: 1122	GE	57 dB(A)	42 dB(A)
IO 4	Rand des WA in Markt Bibart	WA	44 dB(A)	32 dB(A)
IO 5	Rand des WA in Oberlaimbach	WA	44 dB(A)	32 dB(A)
IO 6	Rand des WA in Hohlweiler	WA	44 dB(A)	32 dB(A)

an den nächsten Wohnhäusern nicht überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Beurteilung der Geräusche erfolgt anhand der TA-Lärm (GMBI Nr. 26/1998, S. 503 ff.) vom 26.08.1998.

- 3.3.8 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unverminderten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.3.9 Der gemittelte Innenpegel in der Halle darf

86 dB(A) im Bereich der Streuung/Formung
90 dB(A) im Bereich der Presse
87 dB(A) im Bereich der Kühlung nicht überschreiten
100 dB(A) innerhalb des Anbaus im Bereich des Brechers
92 dB(A) im Raum des Pressenwäschers
93 dB(A) im Hydraulikraum
91 dB(A) im Raum der Sekundärheizung und
70 dB(A) in der Beleimung

nicht überschreiten.

Von den vorgenannten mittleren Raumpegeln kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die immissionsseitigen Auflagen (vgl. Auflage 3.3.7) weiterhin eingehalten werden.

- 3.3.10 Lärmerzeugende Anlagen, Aggregate und Einrichtungen sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend geräuscharm aufzustellen, zu betreiben und zu warten. Auf eine ausreichende Abschirmung und Schalldämpfung ist zu achten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an Anlagen und Maschinen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 3.3.11 Körperschallabstrahlende Aggregate sind ausreichend schwingungsisoliert aufzustellen. Sie sind mittels elastischer Elemente von Gebäudeteilen wie Fundament und Außenwand zu entkoppeln.

- 3.3.12 Bei Kraftfahrzeugen, die in Warteposition stehen, ist der Motor abzustellen. Ggf. ist eine entsprechende Beschilderung aufzustellen.
- 3.3.13 Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde ist die Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachweisen zu lassen.
- 3.3.14 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass die unter Auflage 3.3.7 genannten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
- 3.3.15 Die Messungen und die Ermittlung der Beurteilungspegel sind nach den Bestimmungen der TA-Lärm (A.3 des Anhangs der TA-Lärm) durchzuführen und auszuwerten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Messergebnisse für die Emissionen der Gesamtanlage repräsentativ sind.
- 3.3.16 Mit der Durchführung der Messungen und der Erstellung eines Messberichtes ist die ausgewählte, zugelassene Messstelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung, ggf. unter Beifügung einer Kopie dieses Genehmigungsbescheides, zu beauftragen.
- 3.3.17 Der Messbericht ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim unverzüglich vorzulegen. Der Termin der Abnahmemessung ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim rechtzeitig mitzuteilen.

Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

Formstraße

- 3.3.18 Die Abgase im Bereich Formstraße (mit Streuanlagen, unbeheizter Vorpresse und Besäumung) sind möglichst vollständig zu erfassen, in den beantragten Gewebefilteranlagen zu reinigen und dem Zentralkamin zuzuführen.
- 3.3.19 Im gereinigten Abgas im Bereich der Formstraße dürfen die Emissionskonzentrationen für Gesamtstaub, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

Gesamtstaub **5 mg/m_N³**

nicht überschreiten.

- 3.3.20 Die Abgase der Windstreumaschine sind im Umluftbetrieb wieder der Maschine zuzuführen.

Presse und Pressedampfwäscher mit Hallenabsaugung

- 3.3.21 Die Abgase der Presse sind möglichst vollständig zu erfassen, in dem beantragten Abgaswäscher zu reinigen und dem Zentralkamin zuzuführen.
- 3.3.22 Die Abgase der Desorptionsstufe des Abgaswäschers sind dem Heißgaserzeuger I zuzuführen und dort zu verbrennen.

3.3.23 Im gereinigten Abgas der Pressenabsaugung (nach dem Abgaswäscher) dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

Gesamtstaub	10 mg/m_N³
Organische Stoffe, angeg. als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m_N³
Summe organischer Stoffe 5.2.5 Kl. I (Methanol, Ameisensäure, Phenol) und 5.2.7.1.1 Kl. III (Formaldehyd)	15 mg/m_N³

nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch primärseitige Maßnahmen, z. B. durch Verwendung emissionsarmer Bindemittel, insbesondere durch den Einsatz formaldehydarmer oder formaldehydfreier Bindemittel, oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Hinweis:

Bei Herstellung von Spanplatten, die der Formaldehyd-Klasse E1 nach DIN EN 13986 Anhang B zugeordnet werden können, kann der vorangegangene Satz als erfüllt gelten.

3.3.24 Der unter Auflage 3.3.23 genannte Grenzwert für die Summe organischer Stoffe 5.2.5 Kl. I (Methanol, Ameisensäure, Phenol) und 5.2.7.1.1 Kl. III (Formaldehyd) gilt als eingehalten, wenn der Wert für Formaldehyd

10 mg/m_N³

nicht überschreitet.

3.3.25 Von dem unter Auflage 3.3.23 genannten Grenzwert für die Summe organischer Stoffe 5.2.5 Kl. I (Methanol, Ameisensäure, Phenol) und 5.2.7.1.1 Kl. III (Formaldehyd) wird für eine Übergangszeit von einem Jahr nach Inbetriebnahme eine davon abweichende Emissionsbegrenzung von

20 mg/m_N³

zugelassen, um den Abgaswäscher einzufahren und zu optimieren.

3.3.26 Von dem unter Auflage 3.3.23 genannten Grenzwert für Gesamtstaub wird für eine Übergangszeit von zunächst einem Jahr nach Inbetriebnahme eine davon abweichende Emissionsbegrenzung von

15 mg/m_N³

zugelassen, um den Abgaswäscher einzufahren und zu optimieren.

3.3.27 Die über die Hallenabsaugung erfassten Abgase sind in dem beantragten Abgaswäscher zu reinigen und dem Zentralkamin zuzuführen.

3.3.28 Im gereinigten Abgas der Hallenluftabsaugung darf die Massenkonzentration an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III TA Luft (Formaldehyd)

10 mg/m_N³

nicht überschreiten.

Die Festsetzung einer niedrigeren Emissionsbegrenzung für Formaldehyd und weiterer Emissionsbegrenzungen bleibt vorbehalten.

Diagonalsäge und Plattenbrecher

3.3.29 Die Abgase im Bereich Diagonalsäge und Plattenbrecher sind möglichst vollständig zu erfassen, in den beantragten Gewebefilteranlagen zu reinigen und dem Zentralkamin zuzuführen.

3.3.30 Im gereinigten Abgas im Bereich der Diagonalsäge und des Plattenbrechers dürfen die Emissionskonzentrationen für Gesamtstaub, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

Gesamtstaub **5 mg/m_N³**

nicht überschreiten.

Abgasreinigungsanlagen – Betrieb und Wartung

3.3.31 Die Abgasreinigungsanlage (Gewebefilteranlagen und Pressendampfwäscher) und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Vorgabe des Herstellers zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlagen, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

3.3.32 Die organisatorischen Maßnahmen zur Wartung der Abgasreinigungsanlagen (Gewebefilteranlagen und Pressendampfwäscher) sind in Form von Betriebsanweisungen zu regeln. In den Betriebsanweisungen sind eine verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu benennen. Die Betriebsanweisungen sind den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und deren Kenntnis von diesen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Betriebsanweisungen sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim auf Verlangen vorzulegen.

3.3.33 Die Funktionsfähigkeit der Gewebefilteranlagen der Diagonal säge und des Plattenbrechers sind durch Differenzdruckmessung der Abgasreinigungsanlage kontinuierlich zu überwachen.

Es sind eine obere und eine untere Alarmschwelle für den zulässigen Differenzdruck nach Herstellerangaben festzulegen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Filteranlagen zu gewährleisten.

Bei Über- bzw. Unterschreiten der festgelegten Schwellenwerte ist ein sowohl optisches als auch akustisches Warnsignal an einen dauerhaft besetzten Ort (z. B. Messwarte) zu übertragen, um Störungen der Abgasreinigungsanlagen umgehend beheben zu können.

3.3.34 Die Funktionsfähigkeit der Filteranlage der Formstation ist durch eine qualitative Messeinrichtung nach der Abgasreinigungsanlage kontinuierlich zu überwachen und zu registrieren. Bei Auswahl, Einbau und Betrieb der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtung ist Folgendes zu beachten:

- Es dürfen nur Messeinrichtungen eingesetzt werden, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegeben wurden. Geeignete Messeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.
- Eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, eine Alarmschwelle festzulegen, bei deren Überschreitung ein optisches und/oder akustisches Signal an einer vom Betriebspersonal erkennbaren Stelle ausgegeben wird. Die Festlegung ist nach Ablauf von jeweils 3 Jahren erneut vorzunehmen.
- Das Ausgangssignal der Messeinrichtung ist mittels Registriereinrichtung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Die Messeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“.
- Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

3.3.35 Bei Ausfall bzw. Störung des Heißgaserzeugers I zur Aufnahme der Desorptionsluft des Pressendampfwäschers ist diese Abluft dem Nasselektrofilter des Trockners

zuzuführen bzw. die Spanplattenproduktion mit geringer Nachlaufzeit (max. 2 Stunden) abzufahren.

- 3.3.36 Im Rahmen der erstmaligen Emissionsmessung sind für die Wäscher die vom Hersteller angegebenen Parameter zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wäschers festzulegen und zu überprüfen. Diese Parameter sind zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Wäschers kontinuierlich zu überwachen.

Es sind eine obere und eine untere Alarmschwelle für die jeweiligen Parameter festzulegen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb des Wäschers zu gewährleisten. Bei Über- bzw. Unterschreiten der festgelegten Schwellenwerte ist ein Signal (z.B. Hupe, Warnlicht) an einen dauerhaft besetzten Ort (z. B. Messwarte) zu übertragen, um Störungen der Abgasreinigungsanlagen umgehend beheben zu können.

- 3.3.37 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. eine selbsttätige gesteuerte Zufuhr von Waschwasser, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Abgaswäscher gewährleistet ist. Bei Störung ist dies sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmierung im Leitstand anzuzeigen.

Ableitung der Abgabe

- 3.3.38 Die Abgase des Zentralkamins sind in einer Höhe von 25 m über Erdgleiche abzuleiten.
- 3.3.39 Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht sein. Zum Schutz von Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.
- 3.3.40 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.
- 3.3.41 Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

kontinuierliche Überwachung

- 3.3.42 Zur Überwachung der Emissionen an organischen Stoffen der Nummer 5.2.5 Klasse I und 5.2.7.1.1 Klasse III der TA Luft im Abgas des Pressendampfwäschers ist eine automatische Messeinrichtung zu betreiben, die in den Abgasen folgende Größen einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und auswertet:

- Massenkonzentration an Formaldehyd als Leitkomponente
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere
 - Abgastemperatur
 - Feuchtegehalt

3.3.43 Sollte die kontinuierliche Formaldehyd-Messung im Abgas des Pressendampfwäschers aus messtechnischen Gründen nicht möglich sein, muss dies vom Anlagenbetreiber nachvollziehbar dargelegt werden. In diesem Fall kann die kontinuierliche Messung durch Einzelmessungen, im Turnus von einem halben Jahr, ersetzt werden.

3.3.44 Bei Auswahl, Einbau und Betrieb der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- Es dürfen für die Messungen der Massenkonzentrationen an Formaldehyd nur Messeinrichtungen eingesetzt werden, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegeben wurden. Geeignete Messeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.
- Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen sowie über die Eignung der Probenahmestelle ist eine Bescheinigung einer von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle auszustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Die Kalibrierung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre durchführen zu lassen. Die Kalibrierung ist gemäß DIN EN 14181 durch eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- Eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, jährlich mindestens eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswerterechners gemäß DIN EN 14181 durchzuführen.
- Die Messeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne der „Bundes einheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“.
- Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Nullpunkt und Referenzpunkt der Messeinrichtungen sind mindestens einmal im Wartungsintervall (entsprechend dem Eignungsprüfungsbericht) zu überprüfen und aufzuzeichnen. Die qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 durchzuführen und zu dokumentieren.
- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der qualitätssichernden Maßnahmen hat nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 auf Regelkarten zu erfolgen.
- Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

- Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen der Messeinrichtungen sind Berichte gemäß DIN EN 14181 zu erstellen. Die Berichte sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und/oder des Messwertrechners ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim festzulegen.

3.3.45 Zur Auswertung der gemäß Auflage 3.3.42 kontinuierlich zu messenden Parameter ist ein eignungsgeprüfter Auswerterechner wie folgt einzubauen und zu betreiben:

- Listen geeigneter Rechner sowie entsprechende Richtlinien zu deren Einsatz sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.
- Die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen ist entsprechend Anhang B und C der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vorzunehmen.
- Aus den Messwerten ist für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf Normbedingungen und den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für den Kalendertag der Tagesmittelwert zu bilden. Die Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.
- Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilungen ist am Anfang eines Kalenderjahres, jeweils am 01.01., um 00.00 Uhr, neu zu beginnen. Die Häufigkeitsverteilungen müssen jederzeit ablesbar sein und einmal täglich aufgezeichnet werden.
- Der Emissionsgrenzwert gemäß Auflage 3.3.23 gilt als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass sämtliche Tagesmittelwerte der festgelegten Konzentration und Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegte Konzentration nicht überschreiten.

3.3.46 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messung sind Berichte zu erstellen (Jahresabschlussdaten) und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Art und Umfang der Berichte sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Messaufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3.47 Spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der automatischen Messeinrichtung ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim ein **Parametrierungskonzept**, der Messeinrichtung, zur Zustimmung vorzulegen.

Die Grenzwerte müssen mit Alarmschwellen belegt werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb des Wäschers zu gewährleisten. Bei Über- bzw. Unterschreitung der festgelegten Schwellenwerte ist ein sowohl optisches als auch akustisches Warnsignal an einen dauerhaften besetzten Ort (z. B. Messwarte) zu übertragen, um Störungen der Abgasreinigungsanlagen umgehend beheben zu können.

erstmalige und wiederkehrende Messung

3.3.48 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle die tatsächlichen Emissionsverhältnisse im Abgas der

- Gewebefilteranlage der Formstation und von Diagonalsäge/Brecher,
- des Pressendampfwäschers hinsichtlich des Gesamtstaubes und am Pressendampfwäschers hinsichtlich Gesamtkohlenstoff, sowie
- des Abgaswäschers für die Hallenluft hinsichtlich Stoffen nach der TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III (Formaldehyd) nachzuweisen. Die Forderung nach wiederkehrenden Messungen bleibt vorbehalten.

zu ermitteln.

Hinweis:

Sollte die kontinuierliche Emissionsüberwachung hinsichtlich Formaldehyd im Abgas des Pressendampfwäschers technisch nicht möglich sein, sind wiederkehrende Messungen nach der Maßgabe der Auflage 3.3.43 durchzuführen.

3.3.49 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA-Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.

3.3.50 Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

3.3.51 Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

3.3.52 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Messplätze

3.3.53 Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

3.3.54 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Auskunftspflicht

3.3.55 Dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim ist unaufgefordert jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres ein Bericht insbesondere über

- I. Art und Menge der gehandhabten Stoffe,
- II. Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe,
- III. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
- IV. Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen,
- V. Datum, Dauer und Begründung für Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtungen sowie
- VI. Betriebsparameter für den Abgaswäscher nach Auflage 3.3.36, falls keine kontinuierliche Messung für Formaldehyd im Abgas nach Auflage 3.3.42 betrieben wird,

vorzulegen.

Im Übrigen sind Art und Umfang des Berichtes mit dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim abzustimmen.

Hinsichtlich Ziff. III dieser Auflage sind bezüglich der Auswertung der kontinuierlichen Messungen Angaben unter Beachtung von Anhang B Abschnitt 4.2 („jährliche Datenausgabe“) des RdSchr. D. BMU v. 13.06.2005 – IG I2 45053/5 (GMBI 2005, S. 795ff) zu machen.

3.3.56 Beim Austrag abgeschiedener Filterstäube sind Staubemissionen möglichst zu vermeiden. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Sofern möglich sind abgeschiedene Stäube in den Produktionsprozess zurückzuführen oder energetisch am Standort zu verwerten.

3.3.57 Werden die Anforderungen des Abschnitts Immissionsschutz dieses Bescheides nicht eingehalten ist dies dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim jedoch unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

3.4.1 Die Nachweise in Form von Bauartzulassungen, Ü-Zeichen und dergl. sind vor Baubeginn vorzulegen.

3.4.2 Der Bauherr handelt bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Lagern und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und der Wassergesetze, sowie der hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung.

3.4.3 Die Bodenbeschichtung und das Fugenmaterial in den Umgangsbereichen mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend der TRwS 786 (Ausführung von Dichtflächen), sowie die Lagerung dieser Stoffe gemäß Anhang 2 VAwS auszuführen. und deren Eignung durch Ü-Zeichen, bauaufsichtliche Zulassung bzw. Bauartzulassung vor Baubeginn nachzuweisen.

- 3.4.4 Für die Errichtung der Rohrleitungen und Dosierleitungen für wassergefährdende Stoffe sind neben den Anforderungen in den Anhängen 1 und 2 VAwS auch die TRwS 780 (Oberirdische Rohrleitungen) Teil 1 und Teil 2 zu beachten.
- 3.4.5 Vor Einbaubeginn sind dem Landratsamt Neustadt/ Aisch-Bad Windsheim für die Lagertanks Unterlagen incl. deren Eignung vorzulegen. Werden die Tanks einwandig ausgeführt, sind die Lagerräume mit einer Leckagesonde auszurüsten. Das Landratsamt behält sich vor, sofern es für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 7 VAwS erforderlich ist, weitere Auflagen festzusetzen.
- 3.4.6 Die Auffangwannen und -räume dürfen keine Abläufe haben und nicht durch Durchbrüche und Bodenanker durchbrochen bzw. geschwächt werden.
- 3.4.7 Es dürfen nur die Chemikalien zusammen in einer Auffangvorrichtung gelagert werden, die beim Freiwerden zu keinen gefährlichen Reaktionen führen können.
- 3.4.8 Für den Abfüllplatz für die Befüllung der Leimlagertanks sind dem Landratsamt Neustadt/ Aisch-Bad Windsheim vor Baubeginn aussagekräftige Pläne zur Beurteilung vorzulegen.
- 3.4.9 Für die Abfüllvorgänge auf dem Abfüllplatz ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, den mit dem Abfüllvorgang betrauten Personen zur Kenntnis zu geben. Eine Ausfertigung der Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Neustadt/ Aisch-Bad Windsheim vor der Inbetriebnahme zuzusenden.
- 3.4.10 Die Befüllstutzen auf dem Abfüllplatz zur Befüllung der Lagertanks sind mit einem ausreichenden Anfahrerschutz zu versehen.
- 3.4.11 Das Leimlager und der Abfüllplatz fallen unter die Gefährdungsstufe C nach § 6 VAwS. Die Errichtung des Leimlagers und des Abfüllplatzes ist deshalb vom einem Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 auszuführen.
- 3.4.12 Das Leimlager und der Abfüllplatz sind vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.
- 3.4.13 Sollte die Lagerung des Löschmittels/ Schaummittels zur Brandbekämpfung unterirdisch erfolgen, besteht für diese Anlage ebenfalls eine Prüfpflicht durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS.
- 3.4.14 Auf den Flächen im Freien dürfen nur Gebinde mit nicht wassergefährdenden Stoffen gelagert bzw. abgestellt werden, sofern diese Flächen nicht die Anforderungen der VAwS erfüllen.
- 3.4.15 Sofern Produktionsabwasser oder Abwasser aus der Abgaswäsche anfällt, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, bedarf dieses u.U. einer innerbetrieblichen Behandlung und einer Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz. Für die Einleitung ist zudem die Entwässerungssatzung des Markt Markt Bibart zu beachten.

Hinweis:

Für die Rückhaltung von Löschwasser ist die Löschwasserrückhalterichtlinie-LÖRÜRI zu beachten. Daneben wird empfohlen, für die Rückhaltung von Löschwasser auch Einrichtungen nach den Leitlinien VdS 2557 „Planung und Einbau von Löschwasserrückhalteeinrichtungen“ des Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vorzusehen.

3.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 3.5.1 Die Fluchtwege sind so zu gestalten, dass die Fluchtweglängen max. 35 m betragen. Die tatsächliche Laufweglänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5fache der Fluchtweglänge betragen. Sofern es sich bei einem Fluchtweg auch um einen Rettungsweg handelt und das Bauordnungsrecht für diesen Weg eine abweichende längere Weglänge zulässt, können beim Einrichten und Betreiben des Fluchtweges die Maßgaben des Bauordnungsrechts angewandt werden.
(Hinweis: In den Bereichen Beleimung/Leimküche und Beleimung/Tanklager sind keine nach außen aufschlagenden Türen vorhanden.)
- 3.5.2 Für die Wartung der Lichtkuppeln und RWA sowie für Arbeiten auf dem Flachdach sind geeignete Sicherungen gegen Absturz vorzusehen (z. B. durch innen liegende Fangnetze, Errichtung von Anschlagpunkten für den Anseilschutz, Absperrung des Randbereiches im Abstand von mind. 2.00 m zur Absturzkante).
- 3.5.3 Für die neue Pressenlinie einschließlich der Fördereinrichtungen ist eine Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A, der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) zu fordern. Es muss sichergestellt sein, dass die Anlage die in Anhang I aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt.
- 3.5.4 Es ist zu prüfen, inwieweit bei der Verarbeitung von Holzspänen und –staub explosionsgefährdete Bereiche vorhanden sind. Sofern dies der Fall ist, muss eine Zoneneinteilung getroffen und ein Explosionsschutzdokument (§ 6 Betriebssicherheitsverordnung) erstellt werden. Die in diesen Bereichen vorhandene elektrischen Betriebsmittel müssen für die jeweilige Zone zugelassen sein
- 3.5.5 Die neuen Anlagen und Betriebsmittel sind in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

3.6 Abfallrecht

- 3.6.1 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor der Beseitigung.
- 3.6.2 Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- 3.6.3 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.

3.7 Leitungsverlauf (N-ERGIE)

- 3.7.1 Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH (MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH). Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH (MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH) handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.
- 3.7.2 Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlage – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden,

für die die N-ERGIE Netz GmbH (MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH) nicht zuständig ist. Über diese können keine Auskünfte gegeben werden und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

- 3.7.3 Vor Beginn jeder Bautätigkeit (z. B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist eine Einweisung zwingend erforderlich!
- 3.7.4 Diese Einweisung ist, spätestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn, mit der N-ERGIE Service GmbH (MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH) unter der Rufnummer 0911/802-16753 zu vereinbaren.
- 3.7.5 Die Stellungnahme und die überlassenen Pläne beinhalten keine Einweisung und ersetzen diese auch nicht. Im Rahmen der Einweisung werden die konkreten zum Schutz der Anlagen der N-Ergie Netz GmbH (MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH) erforderlichen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten bekannt gegeben, die zwingend einzuhalten sind. Diese dienen zugleich auch der Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Personen und dem Schutz der Kunden der N-Ergie AG vor Versorgungsstörungen. Die Nichteinholung einer Einweisung bzw. die Nichtbeachtung der vorgegebenen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten führen nach ständiger Rechtsprechung zu einer Haftung des jeweils Verpflichteten, sollte es bei Durchführung der Arbeiten zu Schäden an den Versorgungsanlagen der N-Ergie Netz GmbH (MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH) kommen. Bei Personenschäden ist zudem mit polizeilichen Ermittlungen gegen den Verantwortlichen zu rechnen.
- 3.7.6 Es ist sicher zu stellen, dass vom Antragsteller und ausführenden Unternehmen und Personen die Einweisung unbedingt und rechtzeitig eingeholt und die festgelegten Auflagen, Maßnahmen und Pflichten zwingend erfüllt und eingehalten werden.
- 3.7.7 Zu dem Bauvorhaben werden keine Einwände erhoben, da bei plangerechter Ausführung die erforderlichen Schutzabstände zu unseren Versorgungsanlagen eingehalten werden.
- 3.7.8 Sollte wegen der Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen.
Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von der N-Ergie Netz GmbH (MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH) vorher geprüft werden. Es wird gebeten, sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit der N-ERGIE Service GmbH (MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH), Rufnummer 0911 802-16753 in Verbindung zu setzen.
- 3.7.9 Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und zu den Maststandorten müssen jederzeit gewährleistet sein.
- 3.7.10 Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie die Merkblätter für Freileitungen und erdverlegte Anlagen zu beachten.

3.8 Deutsche Bahn AG

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen die von

Bahnanlage und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), sind vom Bauherrn zu tragen.

3.9 Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher (für die zu ändernde Anlage) erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten für die geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser Genehmigung und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides etwas davon Abweichendes ergibt.

4. Befreiungen, Abweichung

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Fuchsau wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i. V. m. Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 BayBO bezüglich den Festsetzungen der Traufhöhe antragsgemäß eine Befreiung erteilt.

Von der Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 und 5 BayBO wird wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den gegenüberliegenden Außenwänden Achse 26 und 27 (Südseite) gem. Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 BayBO abgewichen.

5. Ausgangszustandsbericht

Der Genehmigungsbehörde ist spätestens mit der Inbetriebnahme der Anlage ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und durch diese Stoffe eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwasser möglich ist.

Zum Inhalt des Ausgangszustandsberichts wird auf den § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV verwiesen.

6. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 196.380,90 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 319,00 € erhoben.

Zu zahlen sind somit insgesamt 196.699,90 €.

7. Hinweise zu dieser Genehmigung:

- 7.1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BlmSchG).
- 7.2. Wird nach Erteilung dieser Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG).

- 7.3. Jede weitere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- 7.4. Darüber hinaus bedarf jede weitere wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 7.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
- 7.6. Soweit die Anlage der Verordnung über Emissionserklärungen -11. BImSchV- (vom 05. März 2007, BGBl. I S. 289) unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen dem Landesamt für Umweltschutz, 86177 Augsburg, zu übersenden sind.
- 7.7. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.
- 7.8. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

GRÜNDE

I.

Die Firma Rauch Spanplattenwerk GmbH betreibt in Markt Bibart auf dem Grundstück Fl.Nr. 1120, Gemarkung Fuchsau, eine Anlage zur Herstellung von Spanplatten mit einer Kapazität von 1.460 m³/d.

Im Zuge der Modernisierung der Produktionsanlage plant der Vorhabensträger die vorhandene Pressenlinie durch eine neue Pressenstraße zu ersetzen. Hierzu soll nördlich, parallel zur bestehenden Produktionshalle eine neue Produktionshalle (Pressenhalle Linie 4) errichtet werden.

Des Weiteren wird der Antrag auf eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen (max. FH/FD = 20,00 m) des Bebauungsplanes „Fuchsau“ für das Vorhaben Neubau Pressenhalle Linie 4, im Bereich von Achse 3-7 sowie B-E gestellt.

Mit Schreiben vom 08.07.2014 wurde eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Art. 6 BayBO beantragt. Der Antrag wurde damit begründet, dass im Bereich der Einfahrt Halle, zwischen Achse 26 und 27, sich die Abstandsflächen der gegenüberliegenden Außenwände des Gebäudevorsprungs überschneiden.

Das o. g. Vorhaben befindet sich in einem durch den Bebauungsplan „Fuchsau“ festgesetzten GI-Gebiet.

Am 06.06.2014 beantragte die Firma Rauch & GmbH & Co. KG, Wendelin-Rauch-Straße 1, 97896 Freudenberg/Main, die Genehmigung nach § 16 BImSchG für folgende Anlagenänderungen:

- Errichtung einer neuen Pressenhalle für die Aufstellung der neuen Pressenlinie,
- Errichtung und Betrieb einer neuen kontinuierlich arbeitenden Spanplattenpresse einschließlich Formstation, Diagonalsäge und Kühlstrecke sowie der in diesem Zusammenhang notwendigen Fördertechnik und den notwendigen Ablufferfassungs- und Absaugeinrichtungen,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Beleimungsanlage mit Leimküche und zusätzlichen Leimlagertanks,
- Errichtung und Betrieb mechanischer Fördereinrichtungen für den Transport von Deck- und Mittelschichtspänen von den bestehenden Spänesilos zur Anbindung der neuen Produktionsanlage,
- Einbinden der neuen Presse in das bestehende Thermoölsystem,
- Errichtung und Betrieb neuer Gewebefilteranlagen für die Reinigung der im Bereich der Form- und Pressenstraße abgesaugten Abluft (Formstation, Streustation / Kreisprozess Und Diagonalsäge),
- Errichtung und Betrieb eines sogenannten Pressendämpfewäschers als Abgasreinigungsanlage für die Reinigung der Pressenabluft,
- Errichtung und Betrieb eines Zentralkamins zur Ableitung der Reingase aus der Pressenabluftreinigung, dem Gewebefilter der Formstation und dem Gewebefilter der Diagonalsäge (Sammelkamin),
- Erhöhung der Produktionskapazität auf 2.400 m³/d.

Nach Inbetriebnahme der o. g. Anlage wird die alte Pressenanlage stillgelegt. Das derzeitige Pressegebäude wird anschließend als Lagerhalle für Spanplatten genutzt. Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkung auf den Verfahrensablauf, die Betriebsweise und die Betriebszeiten des Spanplattenwerkes. An den Anlagen zur Spanaufbereitung, den Trocknungsanlagen sowie der Lagerung von Rohstoffen und Fertigwaren werden keine Änderungen vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der genehmigten Bindemittel und Bindemittelzusätze.

Im Übrigen soll die Anlage unverändert bleiben.

Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH eine gutachterliche Stellungnahme zur „Wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Spanplatten der Rauch Spanplattenwerk GmbH“, Nr. 120040, erstellt durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Günter Knerr, mit Stand vom 15.07.2014, und einer Stellungnahme vom 31.07.2014 (Stellungnahme zu Übertragungsfehlern im Gutachten) eingereicht. Die gutachterliche Stellungnahme vom 15.07.2014, Gutachten 120040, wurde durch die gutachterliche Stellungnahme vom 16.10.2014, Gutachten 120040a, ersetzt.

Mit Schreiben vom 01.09.2014 wurde ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gestellt und mit Bescheid vom 30.09.2014 genehmigt.

Mit Bescheid vom 07.01.2015 wurde die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns um die Arbeiten „Rohbau dicht“ erweitert.

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Markt Markt Bibart,
- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt,
- Deutsche Bahn AG, Nürnberg,

- Deutsche Bahn Energie GmbH, Nürnberg,
- Staatliches Bauamt Ansbach,
- Landesamt für Umwelt, Augsburg,
- Landesamt für Denkmalpflege, München,
- N-Ergie AG Nürnberg,
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim,
- Stadt Scheinfeld,
- Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim
 - Staatliches Abfallrecht und Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (SG 42)
 - Staatliche Bauverwaltung, (SG 43.1),
 - technischer Umweltschutz, (SG 43.3),
 - Hochbauverwaltung (SG 44),
 - Kreisbrandrat.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt Nr. 12/2004 vom 05.07.2014 des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim und im Amtsblatt des Marktes Markt Bibart Nr. 15/2014 vom 09.07.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 17.07.2014 bis einschließlich 18.08.2014 im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch, in der Gemeindeverwaltung des Marktes Markt Bibart und im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld öffentlich ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. **Genehmigungsbedürftigkeit, Verfahren, IE-Anlage**

- 2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4.BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag.“

(vgl. Ziffer 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Das Genehmigungserfordernis für die vorgesehene Änderung der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Demnach sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage genehmigungspflichtig, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderungen).

- 2.2 Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage (IE-Anlage) nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), da die Anlage in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Änderung der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Für die schalltechnische Beurteilung der o. g. Anlagen ist die TA Lärm vom 26.08.1998 einschlägig. In Ziff. 3 (Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen) wird hierzu u. a. Folgendes ausgeführt:

„Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Bestimmung der Vorbelastung kann in Hinblick auf Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.“

Zum geplanten Vorhaben wurde ein Schallgutachten von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 12.05.2014 (Bericht-Nr.: 13.6731-b01a) vorgelegt. Die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH ist eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle.

Die Prognoserechnung selbst wurde mit dem anerkannten Softwareprogramm CadnaA, in der Version 4.3.144 (32 Bit), durchgeführt. Zur Berechnung des A-bewerteter Schalldruckpegels mit Hilfe der DIN ISO 9613-2 wurde der Wert für die meteorologische Korrektur $C_{met} = 0$ dB gesetzt. Die berechneten Pegel sind somit „Mitwind-Mittelungspegel“ $L_{AT}(DW)$, die durchgeführte Immissionsprognose liegt somit auf der „sicheren Seite“.

Die Immissionsorte sind korrekt gewählt und wurden mit dem Bauamt im Zuge der Bauleitplanung, sowie dem Genehmigungsverfahren 43.2-1711-I-2008-11 abgestimmt.

Zusammengefasst ergeben sich nach dem o. g. Geräuschimmissionsgutachten die nachfolgenden Beurteilungspegel:

Immissionsort	Zielimmissionsrichtwerte (IRW) tags	Zielimmissionsrichtwerte (IRW) nachts	Prognose-Beurteilungspegel L _r tags	Prognose-Beurteilungspegel L _r nachts
IO 1	60 dB(A)	45 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 1a	59 dB(A)	45 dB(A)	49 dB(A)	44 dB(A)
IO 2	59 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)	43 dB(A)
IO 3	57 dB(A)	42 dB(A)	42 dB(A)	42 dB(A)
IO 4	44 dB(A)	32 dB(A)	34 dB(A)	32 dB(A)
IO 5	44 dB(A)	32 dB(A)	28 dB(A)	26 dB(A)
IO 6	44 dB(A)	32 dB(A)	26 dB(A)	23 dB(A)

Tabelle 1: Berechnungspegel des o. g. Gutachtens (o. g. Planung Az.: I-2014-37)

Es ist nach Nr. 2.2 der TA Lärm der Einwirkungsbereich einer Anlage definiert als die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Flächen maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Wie aus der obigen Tabelle zu ersehen ist, liegen die Immissionsorte IO 1a, IO 3, IO 4, IO 5 und IO 6 am Tag außerhalb des „schalltechnischen“ Einwirkungsbereichs der Anlagen. Bezüglich dieser Immissionsorte sind deshalb zur Tagzeit keine konkreten Regelungen notwendig.

b) Luftreinhaltung:

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde der Antrag unter Heranziehung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25- 29) geprüft. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Schornsteinhöhe

Der Antragsteller hat in ausreichender Form dargelegt, dass eine Erhöhung des Schornsteines von 25 m auf, nach TA-Luft ermittelte, 76 m einen irrelevante Verbesserung der Immissionssituation hätte. Weiterhin unterschreiten die Immissionswerte bei beiden Varianten den Richtwert des Bundesgesundheitsamtes von 0,1 mg/m³, sowie den 30-Minuten-Wert für Formaldehyd der WHO (Weltgesundheitsorganisation) von 0,12 mg/m³ um ein vielfaches. Die Rechenwerte befinden sich allesamt unterhalb von 0,25 µg/m³.

Der Gebäudeeinfluss wurde mit Schreiben der LGA vom 11.12.2014 ausführlich und ausreichend plausibel berücksichtigt.

Des Weiteren wurde (per E-Mail vom 23.12.2014) in ausreichender Form darlegen, weshalb die Erhöhung des Schornsteines (unter o. g. Voraussetzungen) nicht im Verhältnis zum Nutzen steht. Der finanzielle Mehraufwand ist nicht Verhältnismäßig!

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu

beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, wonach der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss, wurde noch nicht erlassen.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die geänderte Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 30 Abs. 1 BauGB.

Dem Antragsteller kann die im Bescheidtenor ausgesprochene Befreiung und Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen erteilt werden, da sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung, Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Über die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 VAwS kann erst nach Vorlage der noch ausstehenden Unterlagen entschieden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 VAwS ist daher von der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) ausgeschlossen.

4. Auskunftspflichten des Betreibers einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 BImSchG

Auf die Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG des Betreibers einer Anlage nach der IE-Richtlinie wird hingewiesen.

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen (§ 31 Abs. 1 BImSchG).

Sonstige Daten sind Auflagen aus Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, aber auch aus unmittelbar geltenden inhaltlich bestimmten Rechtsverordnungen.

Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

5. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UVPG aufgeführt und folglich nicht prüf- oder vorprüfpflichtig nach dem UVPG.

6. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 a BImSchG anzuzeigen, welche Person die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ergibt sich aus § 53 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 31 der 5. BImSchV.

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsberechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

7. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

8. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

9. Messungen

Die geforderten einmaligen und wiederkehrenden Messungen werden auf § 28 BImSchG gestützt.

Die kontinuierlichen Messungen beruhen auf § 29 BImSchG.

10. Sicherheitstechnische Prüfungen

Die geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen werden auf § 29 a BImSchG gestützt.

11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.1. des Kostenverzeichnisses (KVz) 177.750,00 €.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um 500 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger ist die Gebühr um weitere 250 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme der Gewerbeaufsicht ist die Gebühr entsprechend der Rechnung des Gewerbeaufsichtsamtes vom 30.06.2014 um 183,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt 17.697,90 € gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.1 und Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit 196.380,90 €.

Die Auslagen für Porto/Zustellung in Höhe von 319,00 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit 196.699,90 €.

Zu zahlen sind somit insgesamt 196.699,90 €.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem

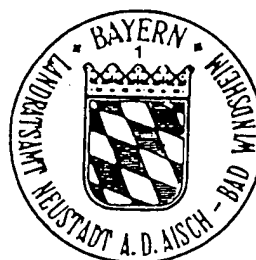
Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klagerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Baumgärtner
Regierungsdirektor